



Industrie Service

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen
von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11

Klasse E

Dem Hersteller Bilfinger Noell GmbH
wird für den Betrieb in Alfred-Nobel-Str. 20
 97080 Würzburg
und die Fertigungsstätte Karl-Ferdinand-Braun-Str. 7, 97080 Würzburg
 Alfred-Nobel-Str. 20, 97080 Würzburg

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:

Normen/ Regelwerke DIN 4132 Kranbahnen
 DIN 4119 Tankbauwerke
 DIN 15018 Krane
 DIN 18801 Stahlhochbau
 DIN 18808 Hohlprofiltragwerk
 DIN 18914 Dünnwandige Rundsilos

Schweißprozesse 135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode
 (Ordnungsnummer nach 136 MAG mit schweißpulvergefüllter Drahtelektrode
 DIN EN ISO 4063) 141 Wolfram- Inertgasschweißen mit Massivdraht- oder Massiv
 stabzusatz (mWIG/WIG/wWIG)
 142 Wolfram- Inertgasschweißen ohne Schweißzusatz

Grundwerkstoffe S 235, S 275 und S 355 nach der jeweils gültigen Bauregelliste und
 der Anpassungsrichtlinie Stahlbau; nichtrostende Stähle nach dem
 jeweils gültigen Zulassungsbescheid des Deutschen Institutes für
 Bautechnik.

**Erweiterungen/
 Einschränkungen** keine

Verantwortliche SAP Herr Reiner Schulder (EWE) geb. am 29.12.1957
 (Name, Vorname, Geburtsdatum,
 Qualifikation)

Vertreter der SAP Herr Steve Möller (IWE) geb. am 07.07.1983
 Name, Vorname, Geburtsdatum,
 Qualifikation)
 Zur Unterstützung der Schweißaufsicht sind die auf der Rückseite
 aufgelisteten Personen tätig

Bemerkungen keine

Gültigkeitszeitraum vom 09.05.2017 bis 09.05.2020

Bescheinigungs-Nr. DIN 18800-7/ R-000018458403-002/17/045

ausgestellt am 08. Februar 2018

Zertifizierungsstelle
 Werkstoff- und Schweißtechnik


 Dipl.-Ing. (FH) Frank Steidl
 Leiter der Zertifizierungsstelle



ZERTIFIKAT ◆ CERTIFICATE ◆ 認證書 ◆ CERTIFICADO ◆ CERTIFICAT
 TÜV SÜD TÜV SÜD TÜV SÜD TÜV SÜD TÜV SÜD TÜV SÜD TÜV SÜD TÜV SÜD TÜV SÜD TÜV SÜD

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen. Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit beim Ausscheiden der benannten verantwortlichen Schweißaufsicht. Die Berechtigung ruht, solange die Firma über die anerkannte verantwortliche Schweißaufsicht nicht verfügt, und ein anerkannter Vertreter nicht vorhanden ist.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Der Antrag auf Erneuerung sollte mindestens 2 Monate vor Ablauf der Gültigkeit an die anerkannte Prüfstelle gerichtet werden.

Zur Unterstützung der Schweißaufsicht sind tätig:

Herr Marco Pernitschka (EWS)
Herr Norbert Möslein (IWS)
Herr Hartmut Wallasch (EWE)

Die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfaufsicht einschließlich Sichtprüfung nach Element 1218 liegen für Herr Schulder.